

Aachen, den 11.11.2016

Empfehlungsverfahren 2016-26: Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

im Folgenden finden Sie die Stellungnahme des SFV zu aufgewählten Fragen im Empfehlungsverfahren 2016-26.

1. Messstellenbetrieb bei Bestandszähler

Nach einer auf SFV-Umfrageergebnisse vom Oktober 2016 stützenden Schätzung sind mindestens 250.000 Messeinrichtungen von Solarstrom-Eigenerzeugern in privatem Besitz und werden vom Anlagenbetreiber in der Regel selbst „betrieben“.

Nach enger Auslegung des § 2 Nr. 4 MsbG, nachdem der Betreiber von *Energieversorgungsnetzen* *grundzuständiger Netzbetreiber* ist, „solange und soweit er seine Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb nicht nach § 43 auf ein anderes Unternehmen übertragen hat, oder jedes Unternehmen, das die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb nach § 43 übernommen hat.“, könnte davon ausgegangen werden, dass der Betrieb der Bestandszähler nach Inkrafttreten des MsbG zum 2.9.2016 sofort auf den grundzuständigen Messstellenbetreiber übergegangen sei.

Nach unserer Rechtsauffassung ist ein solcher sofortiger Übergang weder technisch noch wirtschaftlich vertretbar. Jeder zeitliche Bruch, der mit Umstrukturierungen und vertraglichen Neujustierungen des Mess- und Abrechnungsverfahrens einher geht, kann zu einer Infragestellung der ordnungsgemäßen Erfassung des EE-Stroms als wesentliche Verpflichtung des bisherigen grundzuständigen Messstellenbetreibers nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz führen.

Bestandszählern, die keine modernen Messeinrichtungen oder intelligente Messsysteme sind, und vom Anlagenbetreiber oder einem Dritten betrieben werden, müssen deshalb solange vom Messstellenbetreiberbetreiber der/des Bestandszähler(s) weiter betrieben werden können, wie die in § 3 Absatz 2 MsbG genannten Aufgaben erfüllt werden. Ansonsten liegt kein hinreichender Grund zum Entzug der Verantwortlichkeit vor.

Nach § 3 Absatz 4 MsbG sind Messstellenbetreiber „zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Messstellenbetriebs verpflichtet“. Netzbetreiber dürfen ihre Marktstellung nicht dazu nutzen, andere Marktteilnehmer an der Ausübung ihrer Tätigkeit zu behindern. Dies betrifft nicht nur ihr Verhältnis zu Betreibern von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen sondern zu allen anderen Betreiber von Messstellen zur Erfassung und Abrechnung von Strom.

Ungleichbehandlungen (Diskriminierungen) dürfen in Deutschland nur dann vorgenommen werden, wenn mit ihnen ein gesetzlich legitimer Zweck verfolgt wird. Hierzu muss das Gebot der Verhältnismäßigkeit beachtet werden.

Grundsatz der EEG-Förderung ist es, „den Betreibern von optimierten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen bei rationeller Betriebsführung einen wirtschaftlichen Betrieb dieser Anlagen grundsätzlich zu ermöglichen. Grundlage für die Ermittlung der Vergütung sind insbesondere die Investitions-, Betriebs-, Mess- und Kapitalkosten eines bestimmten Anlagentyps bezogen auf die durchschnittliche Lebensdauer, sowie eine marktübliche Verzinsung des eingesetzten Kapitals.“ (siehe EEG 2004, B. Besonderer Teil, zu §§ 4 bis 8). Investitionen in Zählleinrichtungen, Zähler-Eichungen und/oder Kosten für den jährlichen Messstellenbetrieb sind wesentliche Bausteine des wirtschaftlichen Betriebs der Bestands- und Neuanlagen. Jede zusätzliche Investition gefährdet den wirtschaftlichen Betrieb und den Bestandsschutz der Anlagen.

Das Eigentum unterliegt nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG der Inhalts- und Schrankenbestimmungen durch Gesetze. Sofern die gesetzliche Neuregelung der Allgemeinheit dient, ist ein Eingriff in das Eigentum gerechtfertigt. Diese Rechtfertigung können wir allerdings in einem zwangsweisen Wechsel der Zuständigkeit im Messstellenbetrieb nicht erkennen. Würden eich- und messtechnisch einwandfrei funktionierende Bestandszähler durch neue Ferraris-Zähler mit Rücklaufsperr, Zweirichtungszähler, moderne Messeinrichtungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers verpflichtend ersetzt oder als vorhandene Messtechnik vor Ort beibehalten, um diese der Messhoheit des Netzbetreibers zu übergeben, existiert aus unserer Sicht keine inhaltliche Bestimmung nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit sind nicht gewahrt. Solange der bisherige Messstellenbetreiber die gesetzlichen Aufgaben nach § 3 Absatz 2 Nr. 1-3 MsbG erfüllt, darf ihm der Messstellenbetrieb nicht entzogen werden. Selbst in § 10a EEG 2014 wird ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, dass „der Anlagenbetreiber den Messstellenbetrieb auch selbst übernehmen“ kann, sofern er „alle gesetzlichen Anforderungen, die das Messstellenbetriebsgesetz an einen Dritten als Messstellenbetreiber stellt“, erfüllt.

Grundlage des ordnungsgemäßen Weiterbetrieb der Messeinrichtungen sind die von der Clearingstelle EEG in den Empfehlungsverfahren 2008/20, 2011/1/1 und 2012/7 dargelegten Optionen. Der bisherige Messstellenbetreiber sorgt (auch weiterhin) für die Einhaltung der mess- und eichrechtlichen Vorgaben und erfüllt die im EEG festgeschriebenen Erfordernisse der Datenmeldung.

Der Messstellenbetrieb umfasst nach § 3 Abs. 2 MsbG folgende Aufgaben:

- „1. Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe dieses Gesetzes,
2. technischer Betrieb der Messstelle nach den Maßgaben dieses Gesetzes einschließlich der form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe dieses Gesetzes,
3. Erfüllung weiterer Anforderungen, die sich aus diesem Gesetz oder aus Rechtsverordnungen nach den §§ 46 und 74 ergeben.“

Die Aufgaben „Einbau, Betrieb und die Gewährleistung mess- und eichrechtskonformer Messungen“ wurden in aller Regel bereits vor Inkrafttreten des MsbG vom Anlagenbetreiber oder einem Dritten erfüllt und können solange fortgeführt werden, wie die Ordnungsmäßigkeit sichergestellt ist.

Unklarheit besteht allerdings darin, ob der bisherige Messstellenbetreiber auch die neu im MsbG festgeschriebenen Anforderungen an die „Messwertaufbereitung sowie form- und fristgerechte Datenübertragung nach Maßgabe des Gesetzes“ erfüllen kann: In jüngster Zeit wurden Anlagenbetreiber aufgefordert, zur Datenmeldung des Stromertrages der EEG-Anlage das genannte EDIFACT-Format zu nutzen. Um die vorliegenden Messdaten in ein solches Format zu überführen, wäre nach unserem Kenntnisstand eine über den Messstellenbetrieb hinausgehende IT-Fachkunde und zusätzliche Software inklusive jährlich zu erwerbender Updates erforderlich. Außerdem müsste eine Registrierung als Messstellenbetreiber auf der BDEW-Plattform <http://www.edi-energy.de/> durchgeführt werden, die ab 1.1.2017 kostenpflichtig sein wird.

Die Messergebnisse der geeichten Bestandszähler liegen allerdings in der Regel nicht im elektronischen Datenformat vor. Die Datenmeldung an den nächstliegenden Netzbetreiber erfolgt per Postkarte, E-Mail oder über ein Onlineportal. Sofern eine Messwertaufbereitung erfolgt, wird sie derzeit vom abnahme- und vergütungsverpflichteten Netzbetreiber erbracht, der als Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen laut Festlegungsverfahren BK6-06-009 GPKE der Bundesnetzagentur verpflichtet ist, für die Verarbeitung und den Austausch elektronischer Nachrichten das Datenformat EDIFACT anzuwenden. Die Anforderungen entsprechen den bundesweit einheitlichen Datenregeln der Geschäftsprozesse zur Belieferung von Endkunden. Die Geschäftsprozesse zu den Datenmeldungen von Stromlieferungen sind diesen Unterlagen nicht zu entnehmen.

Auf Grund des erhöhten Aufwandes zum Einpflegen der Messdaten in das EDIFACT-Datenformat wird es dem Betreiber einer oder mehrerer Messstellen mit Bestandszählern in aller Regel nicht möglich sein, diese Aufgabe selbst zu erfüllen. Anlagenbetreiber können nach unserer Rechtsauffassung erst dann zur Messwertaufbereitung sowie form- und fristgerechte Datenübertragung verpflichtet werden, wenn diese auf allen Netzebenen für Stromlieferanten verbindlich umgesetzt und ein diskriminierungsfreier Zugang zu der notwendigen Software ermöglicht wird. Dies ist nach unserem Kenntnisstand derzeit nicht gegeben.

Darüber hinaus ist § 3 (2) MsbG nicht zu entnehmen, dass alle Teilaufgaben des Messstellenbetriebs, wie z.B. der Einbau des Zählers oder die Messwertaufbereitung zwingend vom Messstellenbetreiber selbst erfüllt werden müssen. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, Teilaufgaben einem Dritten wie z.B. dem Netzbetreiber zu übertragen.

Die Kosten zur Erfüllung der Teilaufgaben sollten auch mit Blick auf die Diskriminierungsfreiheit im Messstellenbetrieb angemessen sein. Unser Vorschlag wäre, sie unterhalb der in § 32 MsbG festgeschriebenen Preisobergrenze für moderne Messeinrichtungen zu bemessen.

Für Messeinrichtungen, die in Kommunikationsnetze eingebunden sind (Messsysteme) und bis zum 31.12.2016 zur Übertragung der Ist-Einspeisung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz genutzt werden, gilt nach § 19 (5) MsbG ein 8-jähriger Bestandsschutz. Ergänzend dazu ist festzuhalten, dass für Bestands- und Neuanlagen bis 7 kW auch weiterhin ohne zeitliche Einschränkung elektromechanische Zähler (Ferrariszähler) genutzt werden. Die optionale Ausstattung einer Messstelle durch intelligente Messsysteme bei Neuanlagen bis 7 kW ab 1.1.2018 ist davon unberührt, solange für jeden Zählpunkt nicht mehr als 60 € brutto pro Jahr in Rechnung gestellt werden.

2. Formale Anforderungen: Messstellenbetriebervertrag, Meldepflicht:

Der SFV begrüßt die Erarbeitung eines bundesweit einheitlichen, ausgewogenen Messstellen-Rahmenvertrags, in dem von den Bestimmungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes nicht zu Lasten des Anlagenbetreibers oder des Netzbetreibers abgewichen wird. Solange mit dem Betreiber der Bestandsmessstelle kein Messstellenvertrag geschlossen wurde, ist von einem konkludent geschlossenen Vertrag auszugehen. (§§ 9, 10 MsbG)

Für eine oder mehrere Messstellen, die sich an einem Netzanschlusspunkt befinden, müssen Messstellenbetreiber dem Betreiber des Energieversorgungsunternehmens nur bei Messstellenänderungen (z.B. neuer Eichschein) eine erneute Übersicht über die Ausstattung der Messstelle(n) zur Verfügung stellen. (§ 11 MsbG)

3. Fachliche Anforderungen an Dritte als Messstellenbetreiber:

Anlagenbetreiberinnen und -betreiber können den Messstellenbetrieb und/oder die Messung selbst vornehmen, wenn sie die der verwandten Messtechnik entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen. Für Teilaufgaben, die vom Anlagenbetreiber aufgrund mangelnder Fachkunde nicht selbst erfüllt werden, können einem fachkundigen Dritten übergeben werden. Die Ablehnung eines Messstellenbetreibers kann nur dann erfolgen, wenn die Anforderungen an den Messstellenbetrieb nach § 3 (2) MsbG nachweislich nicht erfüllt werden.

Die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung zur Überbrückung von ausgefallenen Messwerten, Messwertreihen oder Korrekturen von Messwerten sollte wie bisher durch den Netzbetreiber erfolgen. Der Betreiber eines oder mehrerer von Bestandszähler, die keine Messsysteme oder intelligenten Messeinrichtungen sind, kann nur die Zählerstand der Arbeitzähler liefern, da weder eine kurzzeit-getaktete Erfassung der IST-Einspeisung noch eine Datenfernabfrage durchgeführt werden kann.

Somit müssen die Berechnungen anhand von meteorologischen Wetterprognosen und/oder vorhandener Erzeugungsdaten regionaler Einspeiseanlagen durchgeführt und dem Anlagenbetreiber vorlegen werden. Erst dann, wenn intelligente Messeinrichtungen genutzt, erweitert sich die zeitliche Taktung der Messdaten und die Genauigkeit der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung.

4. Voraussetzungen für (Pflicht-)Einbaufälle für intelligente Messsysteme bei EEG-Anlagen

Intelligente Messsysteme sind nach § 2 Nr. 7 MsbG *„eine über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebundene moderne Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, das den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt und den besonderen Anforderungen nach den §§ 21 und 22 genügt, die zur Gewährleistung des Datenschutzes, der Datensicherheit und Interoperabilität in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien festgelegt werden können,“*

Zum Einbau von intelligenten Messsystemen bei EEG-Anlagen regelt § 36 (2) EEG 2014: *„Für Anlagen, bei denen nach § 29 des Messstellenbetriebsgesetzes intelligente Messsysteme einzubauen sind, muss die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung nach Absatz 1 über das Messsystem erfolgen. Ist kein intelligentes Messsystem vorhanden, so sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik Übertragungstechniken und Übertragungswege zulässig, die dem Stand der Technik bei Inbetriebnahme der Anlage entsprechen.“*

Nicht nur die Abrufung der IST-Einspeisung sondern auch die ferngesteuerte Abregelung der Einspeiseleistung ist demnach Grundvoraussetzung für den Einbau von intelligenten Messsystemen bei Anlagen in der Direktvermarktung.

Die Mindestanforderungen an intelligente Messsysteme nach § 21 (1) Nr. 1 c) MsbG beinhalten, dass die *„jeweilige Ist-Einspeisung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz“* abgerufen werden kann. Die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung gilt als Option für *„weitere Anwendungen und Dienste [...]“* nach § 21 (1) Nr. 4 MsbG.

Weiter spezifiziert werden die Anforderungen in § 25 MsbG. Smart-Meter-Gateway-Administratoren sind dazu verpflichtet, in Verbindung mit dem sicheren Betrieb eines intelligenten Messsystems für *„die sichere Administration von*

Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz“ (§ 25 (2) Nr. 2 MsbG) zu sorgen und „alle für den Betrieb des Smart-Meter-Gateways notwendigen Informationen“ bereitzustellen. Hierzu zählen auch „alle Berechtigungsinformationen zur [...] Steuerung von Anlagen nach Absatz 2 Nummer 2“ (§ 25 (3) Nr. 2 MsbG).

Die technischen Grundvoraussetzungen, Mindestanforderungen und Zuständigkeiten für die Steuerung von EE-Anlagen über intelligente Messsysteme sind demnach definiert. Sie gelten nach § 36 EEG 2014 für solche Anlagen, die der Direktvermarktung unterliegen. Hier wird der Anspruch auf Marktprämie von der Bedingung abhängig gemacht, dass eine Fernsteuerbarkeit der Anlage nach § 36 (1) EEG 2014 gewährleistet wird. In § 20 (3) EEG 2017 wurde entsprechend der aktuellen Gegebenheit, dass bisher noch keine intelligenten Messsysteme mit sicherer und kompatibler Fernsteuertechnik angeboten werden können, Fristen zur Umrüstung auf intelligente Messsysteme festgelegt und die Schutzregelungen für Bestandsanlagen mit Messsystemen nach § 19 (5) MsbG betont.

Die technischen Anforderungen zur Fernregelbarkeit nach § 36 (1) EEG 2014 entsprechen allerdings auch im Grundsatz den Vorgaben nach § 9 (1) Nr. 1 EEG 2014.

Anlagen ab 30 kW-Anlagenleistung (optional auch für Anlagen bis einschl. 30 kW) müssen die technischen Vorgaben zur Regelung erfüllen, um den Förderanspruch (Marktprämie, Einspeisevergütung, Ausfallvergütung) zu erhalten. Gleichlautende Rechtshinweise über die technischen Vorgaben bei intelligenten Messsystemen als Grundvoraussetzung zum Erhalt der Einspeisevergütung, anlehnend an § 36 (2) EEG 2014, sind allerdings bei diesen Anlagengrößen weder im EEG 2014 noch im MsbG verankert. Somit wird die Steuerbarkeit der EE-Anlagen weiterhin durch verschiedene Techniken umgesetzt: Rundsteuertechnik für Bestandsanlagen und Neuanlagen bis 100 kW, in Stufen regelbare Fernwirktechnik für Bestands- und Neuanlagen über 100 kW (sofern intelligente Messsysteme mit Steuertechnik noch nicht verfügbar sind). Dieser Pool an Möglichkeiten wird die Anforderungen im Netzsicherheits-Managements erhöhen und die Reaktionsmechanismen im notwendigen Regelungsfall nicht vereinfachen. Die Minimierung des Lastmanagements Risiken (zellulare Netze, dezentrale Regelungen, netzgeführte Speicher), die Vereinheitlichung der Regelungstechnik und die Vermeidung von IT-Risiken zur Sicherstellung der Stromversorgung wäre wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Dipl.-Ing. Susanne Jung